

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

92. Stück, 16.10.1923

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 16. Oktbr. 1923.) 92. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 300. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 8. Oktober 1923, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und des Nachtgeldes usw. bei Dienststreifen der Landesbeamten.
- Nr. 301. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1923 zur Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1911, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum.
- Nr. 302. Gesetz vom 9. Oktober 1923, betreffend die Abänderung des Grundsteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922.

### Nr. 300.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und des Nachtgeldes usw. bei Dienststreifen der Landesbeamten.

Oldenburg, den 8. Oktober 1923.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Änderung der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867

in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1923, betreffend Änderung des Gesetzes vom 7. April 1922 usw., wird folgendes bestimmt:

1. Das Tagegeld beträgt für die Beamten der  
Befoldungsgruppen  
I—V VI—VIII IX usw.  
in Millionen Mark:

a) wenn die Reise nicht mehr als 5 Stunden dauert, . . . . .	18	23	27,
b) wenn die Reise mehr als fünf, aber nicht über acht Stunden dauert, . . . . .	36	45	54,
c) wenn die Reise mehr als acht Stunden dauert, . . . . .	72	90	108.

2. Das Nachtgeld beträgt für die Beamten der  
Befoldungsgruppen  
I—V VI—VIII IX usw.  
in Millionen Mark:  
48 60 72.

3. Erfordert eine Dienstreise einen Aufwand, der durch die Tage- und die Nachtgelder nicht gedeckt werden kann, oder sonst einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann auf Antrag vom Staatsministerium ein Zuschuß oder eine Pauschvergütung gewährt werden.

4. Für dienstliche Wege innerhalb 2 km vom Wohnort werden Tagegelder nicht gewährt, falls nicht die dienstliche Tätigkeit in einem Wirtshause vorzunehmen ist. In diesem Falle erhält der Beamte ein Tagegeld nach den unter 1a angegebenen Sätzen.

5. Die Vergütung für zu Fuß oder mittelst Fahrrades gemachte Dienstreisen wird auf 5 Millionen Mark für jedes Kilometer festgesetzt.

6. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes

vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Abänderung usw., in Kraft.

7. Diese Bestimmungen haben rückwirkende Kraft vom 1. Oktober 1923 an.

Oldenburg, den 8. Oktober 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh. Stein.

Midendorff.

Nr. 301.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1911, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum.

Oldenburg, den 8. Oktober 1923.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1911, wie folgt, geändert:

§ 1.

Die Ziffer V des § 16 erhält folgende Fassung:

Der Schiffseigentümer und der Schiffer sind verpflichtet, bei der Feststellung des Freibords jede erforderliche Hilfe zu gewähren.

Für den Freibordschein sind  
bei Fahrzeugen bis zu 20 t Tragfähigkeit 1 *M.*,  
bei Fahrzeugen von größerer Tragfähigkeit 2 *M.*,  
als Grundgebühr, vervielfacht vom Montag jeder Woche an mit der in der Vorwoche ermittelten Reichsindexziffer einschließlich Bekleidung, zu entrichten.

Erfolgt die Zahlung der Gebühren nicht innerhalb 3 Tagen nach Zustellung der Rechnung, so ist ein Zuschlag in Höhe der etwaigen Geldentwertung zu zahlen.

## § 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 8. Oktober 1923.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.

## Nr. 302.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Grundsteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922.

Oldenburg, den 9. Oktober 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

## Einziger Artikel.

Das Grundsteuergesetz für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922 wird wie folgt geändert:

- I. Im § 5 Ziffer 2 Satz 1 werden die Worte „bindende Grundsätze“ ersetzt durch das Wort „Richtlinien“.
- II. § 10 Ziffer 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend ist“.

Oldenburg, den 9. Oktober 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Midendorff.